

Der Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinne (ZGStG-E) ergänzt den 1. Unterabschnitt des zweiten Abschnittes der Abgabenordnung um die folgende neue Vorschrift:¹

Änderung der Abgabenordnung

Nach § 144a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. BGBl. I 2003 S. 61), zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 144b eingefügt:

„144 b
Aufzeichnung der Kunden-Kapitalvermögen durch Kreditinstitute
zum Zwecke der besonderen Besteuerung beim Kontoinhaber
[»Qualifiziertes Bankkonto«]

(1) ¹Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind auf Antrag eines Kontoinhabers verpflichtet, einzelne Bankgeschäfte nach Maßgabe dieser Vorschrift zum Zwecke der besonderen Besteuerung beim Kontoinhaber im Rahmen eines qualifizierten Bankkontos (QBK) aufzuzeichnen. ²Die Beschaffenheit der Aufzeichnung muss eine Differenzierung der einzelnen Vermögensbestandteile in steuerfreies und steuerpflichtiges Kapitalvermögen nach Maßgabe des Abs. 3 sicherstellen. ³Kontoinhaber muss eine natürliche Person sein. ⁴Im Falle von Gemeinschaftskonten gilt Satz 3 für jeden Kontoinhaber sinngemäß. ⁵Für Treuhandkonten sowie im Falle der Kontoeröffnung auf den Namen eines Dritten ist die Antragsstellung nach Satz 1 unzulässig. ⁶Aufzeichnungsfähig sind ausschließlich das Einlagen-geschäft, das Depotgeschäft, das Girogeschäft und das E-Geld-Geschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 5, 9 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen. ⁷Das kontoführende Kreditinstitut hat dem Kontoinhaber auf den Schluss eines jeden Veranlagungszeitraumes eine qualifizierte Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die für die Besteuerung erforderlichen Angaben enthält. ⁸Die Auflösung eines qualifizierten Bankkontos wirkt für und gegen jeden Kontoinhaber im Zeitpunkt der Kontoauflösung.

(2) ¹Anträge nach Abs. 1 Satz 1 haben Kreditinstitute unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Meldestelle) zu melden. ²Der Meldung müssen außerdem folgende Angaben über den Antragsteller bzw. im Falle eines Gemeinschaftskontos über sämtliche Kontoinhaber beigelegt werden:

1. Vor-, Nach-, Geburts-, Künstler- und Ordensnamen;
2. Titel;
3. Tag und Ort der Geburt;
4. Wohnort / Anschrift;

¹ Siehe hierzu Rose, M, M. Th. Scholz, D. Zöller (2009), Das „Qualifizierte Bankkonto“ (QBK) zur steuerlichen Gleichbelastung von Kapitaleinkünften, Steuer und Wirtschaft Nr. 3, August 2009, S. 232-245.

5. Geschlecht;
6. Örtlich und sachlich zuständige Finanzbehörden;
7. Identifikations- bzw. Wirtschaftsidentifikationsnummer;
8. Qualifizierte Kontonummer.

³Kreditinstitute haben in Zusammenarbeit mit der Meldestelle zu gewährleisten, dass für eine natürliche Person nicht mehr als ein qualifiziertes Bankkonto geführt wird. ⁴Werden für eine natürliche Person mehrere qualifizierte Bankkonten geführt, sind die kontoführenden Institute verpflichtet, sämtliche qualifizierten Bankkonten dieser Person unverzüglich aufzulösen. ⁵Die Auflösung sowie der Grund für die Auflösung eines qualifizierten Bankkontos sind der Meldestelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Bestände sowie Gutschriften und Belastungen sind stets vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und jeweils getrennt voneinander aufzuzeichnen. ²Vermögensbestandteile sind einzeln zu erfassen und in einen steuerfreien Teil (Einlagenteil) sowie in einen nachversteuerungspflichtigen Teil (Renditeteil) aufzuteilen. ³Die Summe des steuerfreien und des nachversteuerungspflichtigen Teiles entspricht dem Gesamtbestand des qualifizierten Bankkontos. ⁴Dem Renditeteil zuzuweisen sind vorbehaltlich des Satzes 7 ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen, insoweit diese nicht unter § 20 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes fallen, wenn es sich hierbei um Früchte aus dem Gesamtbestand des qualifizierten Bankkontos handelt; maßgebend ist der Gesamtbestand im Zeitpunkt des Zuflusses. ⁵Ein negativer Saldo des Renditeteils ist zulässig. ⁶Dem Einlagenteil zuzuweisen sind Kapitalvermögensmehrungen und -minderungen für die Satz 4 nicht gilt. ⁷Sonstige Gutschriften und vermögensmindernde Entnahmen sind dem Renditeteil zuzuweisen, wenn der Kontoinhaber dies beantragt.“

Einige Erläuterungen hierzu:

Die Regelung der besonderen Aufzeichnungspflicht zu einem QBK in der Abgabenordnung führt dazu, dass der Steuergesetzgeber nicht in die formale Kontenstruktur des Bankwesens eingreift. Vielmehr bleibt es den kontoführenden Instituten selbst überlassen, ob diese das QBK in der Form eines Kontokorrentkontos, eines Girokontos, eines Sparkontos, eines Termingeldkontos oder eines Depotkontos führen. Verfahrensrechtlich wäre es insbesondere möglich, das QBK quasi als eine Art „Mantelkonto“ mit verschiedenen Unterkonten zu führen.

Nach § 144b Abs. 1 Satz 3 AO muss der Kontoinhaber eines QBK eine natürliche Person sein. Hintergrund für dieses subjektive Kriterium ist der Umstand, dass im Rahmen der ZGS eine Minderung der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage für betrieblich angelegtes Sparkapital durch Abzug kalkulatorischer Eigenkapitalzinsen vorgesehen ist. Da Anlagen im Privatvermögen von dieser Regelung ausgeschlossen sind, erfahren sie durch das QBK insoweit eine Gleichstellung.

Weiterhin ist es von entscheidender Bedeutung, dass jede natürliche Person konkret nur ein einziges QBK eröffnen darf. Um dies zwingend für die Finanzverwaltung sicherstellen zu können, ist gleichzeitig mit der Einführung qualifizierter Bankkonten ein nachhaltiger Kontrollmechanismus zu errichten. Im vorliegenden Gesetzentwurf besteht ein solcher im Wesentlichen aus der Interaktion der einzelnen Kreditinstitute mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zentraler Meldestelle. Dies erscheint naheliegend, da es sich hierbei um eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, die bereits gegenwärtig als Kontrollorgan die Funktionsfähigkeit des gesamten Finanzsektors in Deutschland zu gewährleisten hat. Außerdem verpflichtet diese Vorschrift jedes Institut dazu, die BaFin über jeden Antrag auf Eröffnung eines QBK unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Einer entsprechenden Meldung sind natürlich zum Zwecke der personellen Identifizierbarkeit die personenbezogenen Daten eines jeden Antragstellers / Kontoinhabers beizufügen.

§ 144b Abs. 3 AO schafft die rechtliche Voraussetzung dafür, dass die Verwirklichung eines steuerpflichtigen Tatbestandes durch den Kontoinhaber vom Zeitpunkt der Einkünfteentstehung auf den Zeitpunkt der konsumtiven Verwendung der Kapitalerträge „verlegt“ wird. Verfahrensrechtlich ist hierfür eine Differenzierung der einzelnen Vermögensbestandteile in steuerfreies und nachversteuerungspflichtiges Kapitalvermögen erforderlich. Nach § 144b Abs. 3 Satz 2 AO wird das für den Kontoinhaber steuerfrei verfügbare Kapitalvermögen als „Einlagenteil“, das im Zeitpunkt der konsumtiven Verwendung nachversteuerungspflichtige Vermögen dagegen als „Renditeteil“ bezeichnet. Dem Renditeteil hat das kontoführende Kreditinstitut gemäß § 144b Abs. 3 Satz 4 AO sämtliche Einkünfte aus Kapitalanlagen des Kontoinhabers zuzuweisen, die zu seinem QBK gehören. Dem Einlagenteil sind die nicht einer Besteuerung anlässlich ihrer Entnahmen unterliegenden Bareinzahlungen, Scheckgutschriften, Überweisungen u. Ä. zugunsten des Kontoinhabers zuzuweisen.

Abschließend bezeichnet der Gesetzentwurf die konsumtive Verwendung von Vermögensbestandteilen (Minderung des Renditeteils) in § 144b Abs. 3 Satz 7 AO als „vermögensmindernde Entnahmen“. Derartige Entnahmen stellen letztendlich im Sinne des ZGStG-E einen Tatbestand dar, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (Steuerentstehung).

Weiterer Regelungsbedarf:

Die Nachversteuerung von Entnahmen aus einem Renditeteil des QBKs wird im Wege der Ausschüttungssteuer herbeigeführt. Sie sollte grundsätzlich mit einem Satz von 20 % als abgeltend geregelt werden. Dieser Belastung unterliegen nach entsprechenden Änderungen im § 32d EStG auch marktübliche Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen, das nicht zu einem QBK gehört. Marktüblich sind hierbei Einkünfte, die die Verzinsung der Kapitalanlagen zum Schutzzinssatz nicht übersteigen.

Erforderlich ist für die Rechtsgrundlagen des QBK auch, die noch nicht vorliegende Regelung einer Besteuerung der übermäßigen Teile von Einkünften aus Kapitalvermögen mit dem durchschnittlichen Gesamtsteuersatz der Gewinnsteuer (höchstens mit 30 %).

Bei Entnahmen aus Personenunternehmen und Gewinnausschüttungen persönlich geführter Kapitalgesellschaften wäre schließlich noch zu regeln, dass diese auf dem qualifizierten Konto des Unternehmers bzw. Gesellschafters weiterhin entnahmesteuerfrei akkumuliert werden können.